

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Postanschrift: Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge · 95631 Wunsiedel

Bürgerinitiative Tröstau
Herrn Gerhard Köstler
Postfach 27
95709 Tröstau

Bearbeitet von:

Martin Mayer

Zimmer: U.09

Telefon: 09232 80-217

Telefax: 09232 80-9217

E-Mail: martin.mayer

@landkreis-wunsiedel.de

Gz: 321-1402/01

Wunsiedel, 13.02.2009

Sie können auch die Möglichkeit
nutzen, einen Termin zu vereinbaren.

Ihre Nachricht vom: 07.11.2008

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO); Verkehrslenkende Maßnahmen im Zuge der B 303

Sehr geehrter Herr Köstler,

zu Ihrem Sachreiben vom 07.11.2008, bei uns eingegangen am 10.11.2008, können wir Ihnen folgendes mitteilen:

Die Ablehnung der von Ihnen begehrten Maßnahmen durch unser Schreiben vom 22.07.2008 stellt keinen Verwaltungsakt dar. Es handelt sich lediglich um das formlos mitgeteilte Ergebnis einer verwaltungsinternen Prüfung zwischen Straßenverkehrsbehörde (Landratsamt) und Straßenbaulastträger (Staatl. Bauamt), welches keine Außenwirkung entfaltet. Erst die Verkehrszeichen sind ihrer Rechtsnatur nach Verwaltungsakte in Form von Allgemeinverfügungen.

Da vorliegend kein Verwaltungsakt erlassen wurde und ein förmlicher Widerspruch nur gegen einen solchen möglich ist, würde es zunächst an der Widerspruchsbefugnis fehlen. Allerdings sind Widersprüche im Straßenverkehrsrecht grundsätzlich nicht mehr statthaft, da das Widerspruchsverfahren für diesen Bereich generell abgeschafft wurde (vgl. Art 15 Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichts-Ordnung).

Auch wenn die BI mit Unterstützung örtlicher Gremien und Mandatsträger die Interessen einer Vielzahl von Tröstauer Bürgern und damit Anliegern vertritt, so sind diese im Vergleich zum Gemeinwohl doch als quasi „gebündelte“ Interessen einzelner zu sehen. Zwar ermächtigt § 45 Abs. 1 StVO die Straßenverkehrsbehörden grundsätzlich nur zur Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und nicht zur Wahrung der Interessen einzelner, jedoch ist anerkannt, dass einzelnen einen Anspruch auf verkehrsregelndes Einschreiten in bestimmten Fällen zusteht, nämlich dann, wenn die Verletzung von öffentlich-rechtlich geschützten Individualinteressen in Betracht kommt. Hierzu zählen insbesondere das Recht auf körperliche Unversehrtheit und das Eigentum. Dieser Rechtsschutz wäre mittels Anfechtungs- oder wie im vorliegenden Fall Verpflichtungsklage bei den Verwaltungsgerichten geltend zu machen. Eine Umdeutung Ihres Widerspruchs in eine Klage ist nach herrschender Meinung nicht mög-

G:\Texte\Mayer\StVOAnordnungen\Einzelfälle\Sonstiges\Sperrung B 303\Antwort BI Tröstau.doc

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel
Telefon: 09232 80-0
Telefax: 09232 80-9555
E-Mail: poststelle@landkreis-wunsiedel.de
Internet: www.landkreis-wunsiedel.de

Besuchszeiten:
Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag 14:00 – 17:00 Uhr

Sparkasse Fichtelgebirge
620 001 446 BLZ 780 550 50
IBAN DE57 7805 5050 0620 00146
BIC BYLADEM1FIG

USL-ID-Nr.: DE 132 958 362
Postbank Nürnberg
176 27- 856 BLZ 760 100 85
IBAN DE 87 7601 0085 0017 6278 56
BIC PBNKDEFF

lich. Eine Klageerhebung setzt demzufolge einen gesonderten Schriftsatz von Ihnen an das zuständige Verwaltungsgericht in Bayreuth voraus.

Eine Bearbeitung Ihres Schreibens als förmlicher Widerspruch ist uns damit nicht möglich.

Unabhängig davon haben wir Ihr Vorbringen im Sinne eines formlosen Rechtsbehelf geprüft, was jedoch zu keiner anderen Entscheidung in der Sache geführt hat. Dem liegt im wesentlichen ein Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 12.09.2008 an die BI B 303 Bad Berneck zugrunde, in dem der amtierende Bayerische Staatsminister des Innern die Rechtsauffassung seines Amtsvorgängers bekräftigt.

So wird nochmals klargestellt, dass wegen der Einstufung der B 303 als Europastraße Maßnahmen nach nationalem Recht, die nicht der Sicherheit des Verkehrs dienen, also z. B. reine Maßnahmen des Lärmschutzes ausscheiden. Aus einer bis ins Jahr 2004 zurückreichenden Analyse der Polizeiinspektion Wunsiedel geht hervor, dass eine insbesondere durch den Lkw-Verkehr hervorgerufene, das normale Maß einer Bundesstraße überschreitende Beeinträchtigung der Sicherheit für der B 303 im Gemeindebereich Tröstau nicht erkennbar ist. Was den Gefahrgutverkehr betrifft, so hatte bereits das Landratsamt Bayreuth eine Sperrung des Abschnitts zwischen Himmelkron und Marktredwitz für diesen geprüft. Dieses Bemühen scheiterte im wesentlichen daran, dass eine auf besondere örtliche Verhältnisse zurückzuführende Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung insbesondere der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs erheblich übersteigt, nicht nachgewiesen werden konnte und damit die erforderliche Zustimmung der Regierung von Oberfranken nicht zu erlangen war.

Zur Frage der Lärmbelästigung, die jedoch wie oben ausgeführt wegen der Einstufung der B 303 als Europastraße außer Betracht bleibt, möchten wir ohne Abgabe einer rechtlichen Wertung zu Ihrer Information anmerken, dass gemäß den Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) und dem hierzu ergangenen Einführungsbeschluss des Bayerischen Staatsministeriums des Innern örtliche Schallmessungen nicht berücksichtigt werden können, da sich solche Messwerte nur auf die zum Zeitpunkt der Messungen vorhandene Schallemissions- und Schallausbreitungsbedingungen beziehen. Als Grundlage wären vielmehr vom Straßenbaulastträger nach einem genormten Verfahren vorzunehmende Lärmberechnungen heranzuziehen. Dem Staatlichen Bauamt Bayreuth würde als zuständiger Straßenbaubehörde dann auch die Federführung zur Erstellung eines straßenseitigen Lärmkonzepts obliegen.

Abschließend möchten wir anmerken, dass nach dem Planungsstopp für eine Fichtelgebirgsautobahn und Zeitungsberichten, wonach eine Petition bzgl der B 303 im Raum steht, abzuwarten bleibt, welche Konsequenzen sich hieraus ergeben.

Mit freundlichen Grüßen


Mayer

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

EINGETRAGEN
22.07.2008

Postanschrift: Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge • 95631 Wunsiedel

Bürgerinitiative Tröstau
1. Vors.: Gerhard Köstler
Siedlungstr. 2 / PF 27
95709 Tröstau

Bearbeitet von:

Martin Mayer

Zimmer: U.09

Telefon: 09232 80-217

Telefax: 09232 80-9217

E-Mail: martin.mayer

@landkreis-wunsiedel.de

Gz: 321-1402/01

Wunsiedel, 22.07.2008

Ihre Nachricht vom: 30.08.2007

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO); Verkehrslenkende Maßnahmen im Zuge der B 303

Sehr geehrter Herr Köstler,

wie in unserer Zwischennachricht vom 08.10.2007 angekündigt, fand inzwischen eine Besprechung der unmittelbar betroffenen unteren Straßenverkehrsbehörden der Landratsämter Bayreuth, Kulmbach und Wunsiedel i. Fichtelgebirge sowie der Großen Kreisstadt Marktredwitz, statt, an der auch die Regierung von Oberfranken als höhere Straßenverkehrsbehörde, das Staatliche Bauamt Bayreuth sowie Vertreter der Polizei teilnahmen. Dabei wurde die Angelegenheit im Wesentlichen ausführlich erörtert; soweit dennoch Fragen offen blieben und weiterer Klärungsbedarf bestand, wurde beschlossen, dass das Landratsamt Bayreuth die entsprechenden Erhebungen und Anfragen durchführt. Nachdem nun auch dies abgeschlossen ist, können wir Ihnen folgendes mitteilen:

Die von Ihnen geforderten Verkehrsbeschränkungen und -verbote im Zuge der B 303 sind nicht realisierbar.

Hauptgrund hierfür ist die Einstufung der B 303 als Europastraße E 48. Die sich daraus ergebenden Folgen hat der Bayerische Staatsminister des Innern bereits in einem Schreiben aus dem Jahr 2007 dargelegt. Demnach sind gem. dem Europäischen Übereinkommen über die Hauptstraßen des Internationalen Verkehrs (AGR) verkehrsrechtliche Maßnahmen nur zulässig, soweit sie für die äußere oder innere Sicherheit notwendig sind. Weitergehende, nach nationalem Recht mögliche, jedoch nicht der Sicherheit des Verkehrs dienende Maßnahmen scheiden damit aus rechtlichen Gründen aus. Der von Ihnen ins Feld geführte Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen kann damit ebenso wenig als Grundlage verkehrsrechtlicher Maßnahmen herangezogen werden wie die Nähe der B 303/E 48 zu Erholungsorten von besonderer Bedeutung oder Landschaftsschutzgebieten und Ortsteilen die überwiegend der Erholung dienen.

G:\Tabelle\Meyer\StVOAnordnungen\Einzelfälle\Sonstige\Sperrung B 303\Antwort BI Tröstau.doc

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel

Telefon: 09232 80-0

Telefax: 09232 80-9555

E-Mail: poststelle@landkreis-wunsiedel.de

Internet: www.landkreis-wunsiedel.de

Termin nach Vereinbarung

oder zu Besuchszeiten von

Montag – Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 14.00 – 17.00 Uhr

Sparkasse Fichtelgebirge

Postbank Nürnberg

620 001 446 BLZ 780 550 50

176 27- 856 BLZ 760 100 85

USL-IO-Nr.: DE 132 958 352

Sicherheitsrechtliche Bedenken die ein Eingreifen in den Verkehr auf der Europastraße rechtfertigen würden liegen nicht vor. Die B 303 befindet sich einschließlich ihrer Bauwerke in einem guten (Ausbau-)Zustand. Gefährdungen von Schutzgütern sind nicht ersichtlich, wie u. a. die gescheiterten Bemühungen des Landratsamts Bayreuth zur Sperrung der B 303 für den Gefahrgutverkehr gezeigt haben.

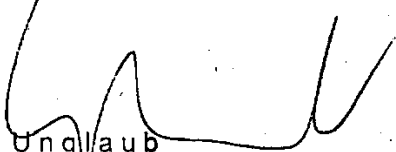
Eine Abstufung der E 48 in eine „normale“ Bundesstraße ist weder kurzfristig erreichbar noch sind diesbzgl. Bemühungen erfolgversprechend. Zum einen bedürfte es hierzu im Verfahren eines Mitwirkungsaktes der Vereinten Nationen, zum anderen hat die Bundesregierung auf Anfrage verschiedener Abgeordneter hin klar zum Ausdruck gebracht, dass eine umwegige Ausweisung der E 48 zwischen Bad Berneck und Marktredwitz über die BAB A 9, BAB A 72, BAB A 93 nicht verfolgt wird (Bundestags-Drucksache 16/6005 vom 05.07.2007).

Obwohl sich Überlegungen hinsichtlich der verkehrsrechtlichen Möglichkeiten für den Fall einer Abstufung damit erübrigen, sei dennoch darauf hingewiesen, dass ein Lkw-Fahrverbot, welches eine Einschränkung des Gemeingebrauchs darstellt, selbst dann nur sehr eingeschränkt möglich wäre; dies insbesondere ob der faktisch bedeutenden Funktion der B 303 im Netz der gerade für den weiträumigen Verkehr (auch mit Lkw) geschaffenen Bundesstraßen und der auch im deutschen Straßenverkehrsrecht normierten hohen Anforderungen an Verkehrsverbote – es muss, aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage bestehen, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung insbesondere der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs erheblich übersteigt (so § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO). Zudem wäre eine Sperrung der B 303 für den Schwerverkehr auch praktisch kaum zu bewerkstelligen, da geeignete und zumutbare Ausweichstrecken in Bezug auf Umweg, Ausbauzustand und Topographie fehlen, mit der Folge, dass sämtliche Straßen des nachgeordneten Netzes (Staats- und Kreisstraßen) ebenfalls zu sperren wären, was weder durchführbar noch kontrollierbar wäre.

Abschließend sei angemerkt, dass sich auf den jeweiligen Zuständigkeitsbereich beschränkte „Insellösungen“ einzelner unterer Straßenverkehrsbehörden unabhängig von deren Rechtmäßigkeit wegen fehlender Umsetzbarkeit von selbst verbieten.

Wir bedauern Ihnen keine für Sie günstigere Auskunft geben zu können, bitten Sie jedoch zu beachten, dass sich unsere Beurteilung ausschließlich an den normativen Vorgaben des Gesetzgebers und der hierzu ergangenen Rechtsprechung auszurichten hat.

Mit freundlichen Grüßen



U n g l a u b
Oberregierungsrat

BürgerInitiative Tröstau BI-B303

Vorsitzender Gerhard Köstler, Postfach 27, 95709 Tröstau
Tel. 0 92 32 - 7 05 42; Fax. 0 71 41 - 16 73 41 04

Tröstau, 7. November 2008

Landratsamt Wunsiedel
Untere Straßenverkehrsbehörde
Herrn Martin Mayer
Jean-Paul-Str. 9
95632 Wunsiedel

Ihre Nachricht vom: 22.07.2008
bearbeitet von: Martin Mayer
Zimmer: U.09
Gz: 321-1402/01

Widerspruch

Sehr geehrter Herr Mayer,

die Entscheidung des Landratsamtes vom 22.07.2008 über die Ablehnung von verkehrslenkenden Maßnahmen auf der B 303 können wir nicht nachvollziehen. Deshalb widersprechen wir aus folgenden Gründen:

1. Der Bescheid lässt insbesondere offen, welchen Emissionen die Tröstauer Bevölkerung ausgesetzt ist. Es wurden keine Aussagen getroffen, in wie weit die zulässigen Lärmwerte überschritten werden und wie hoch die Feinstaubbelastung bei unterschiedlichen Wetterlagen für die unmittelbar Betroffenen ist.
2. Ihr Einwand, dass der derzeitige Verkehr die Sicherheit in unserem Gemeindegebiet nicht erheblich beeinträchtigt, können wir nicht zustimmen. Es kam bereits, wie auch in der Presse zu lesen war, zu mehreren LKW-Unfällen, unter anderem auch im Ortskern. – Wir möchten uns die Folgen nicht ausdenken, wenn es Gefahrguttransporte gewesen wären. –

Seit 8 Jahren setzen wir uns, mit Unterstützung der Bevölkerung, des Bürgermeisters und des Gemeinderats, für eine Entlastung der B 303 vom LKW-Durchgangsverkehr ein. Bereits zu Beginn der BI-Tröstau erfolgte eine Unterschriftensammlung mit etwa 1700 Zustimmungen. Somit vertreten wir nicht private, sondern öffentliche Interessen.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass durch die hohe Verkehrsbelastung die Lebens- und Wohnqualität der gesamten Anwohner und Urlaubsgäste erheblich eingeschränkt ist.

Wir bitten um eine objektive Prüfung unserer Argumente und hoffen auf eine positive Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Köstler

Waldemar Perner

Brigitte Jordan